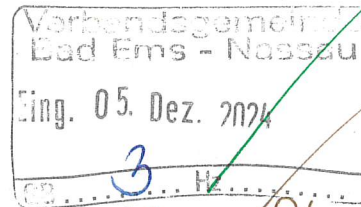




Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

In Abdruck per E-Mail:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
poststelle@add.rlp.de
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, 56130 Bad Ems



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1132-00/383/2024	27.06.2024		
Bitte immer angeben!			

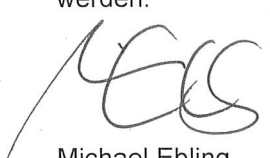
Zuwendungen aus dem Modellvorhaben Innenstadt-Impulse (IIP)
Bewilligungsbescheid Nr. 0025 IIP/2024
an: Stadt Bad Ems
für: Modellvorhaben Innenstadt-Impulse

Nach § 23 LHO i.V.m. § 44 LHO wird folgende Zuwendung zur Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag bewilligt:

<u>Zuwendungsbetrag:</u>	349.000,00 €
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel <u>2024</u>	139.600,00 € ?
Verpflichtungsermächtigungen zu	
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2025</u>	104.700,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2026</u>	104.700,00 €

Der Bewilligung werden zuwendungsfähige Gesamtkosten von 387.770,00 € zugrunde gelegt; die Zuwendung beträgt 90,00 v.H. Die anteiligen Beträge der Landesmittel können in den angegebenen Haushaltsjahren aus Kapitel 20 06 Titel 684 17 abgerufen und ausgezahlt werden.

Die Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt oder Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.


Michael Ebling

Stadt Bad Ems / 0025 IIP/2024
Modellvorhaben Innenstadt-Impulse

Nebenbestimmungen bzw. Hinweise:

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) - Teil II/ Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22, S. 324; 2007, S. 668; 2012, S. 410; 2017, S. 340) - sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.
- 1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises - bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung, wie in Nr. 2 ANBest-K festgelegt, aus.
- 1.3 Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. 2019, S. 14) ist zu beachten.
- 1.4 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3.1 ANBest-K). Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.6.2003 über "Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)", (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
- 1.5 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigten einzusetzen.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instandzuhalten. Ferner sind unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere § 4 sowie die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 Barrierefreies Bauen, DIN 32975 Kontraste im öffentlichen Raum und DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum), zu beachten.
- 1.7 Gegenstände, deren Beschaffung durch die Zuwendung gefördert wurde, einschließlich investiver Maßnahmen, sind mindestens 5 Jahre lang nach der Inbetriebnahme bzw. nach Nutzungsbeginn, zweckentsprechend zu nutzen. Für alle weiteren nicht-investiven Maßnahmen gilt keine Zweckbindungsfrist.
- 1.8 Sollen Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden, sind die Vorgaben nach Nr. 12.2 der VV zu § 44 LHO, Teil II, zu beachten.
- 2.1 **Die vorstehende Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist. Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.**
Der Ablauf der jeweiligen Auszahlungs- und Verwendungsfrist ist aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Die Haushaltsmittel 2024 verfallen mit Ablauf des 31.12.2026.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 verfällt mit Ablauf des 31.12.2027.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 verfällt mit Ablauf des 31.12.2028.

- 2.2 Das Einzelvorhaben ist zügig zu beginnen und durchzuführen. Falls innerhalb eines Jahres nach Zugang dieses Bewilligungsbescheides mit dem Einzelvorhaben nicht begonnen wird, ist dies der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Einzelvorhabens anzugeben. Für diese Fälle bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2.3 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.
- 2.4 Auf die Förderung des Landes ist in Pressemitteilungen, auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen; nach Abschluss der Maßnahme ist die Förderung dauerhaft, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln, Dokumentationen usw., darzustellen. Dazu ist das Logo „Ministerium des Innern und für Sport“ zu verwenden.
- 2.5 Bei Einzelmaßnahmen, die bereits Gegenstand vorliegender Bewilligungsbescheide sind, sind die entsprechenden Auflagen / Nebenbestimmungen zu beachten.
- 3.1 Es ist darauf zu achten, dass die beauftragten Planungsleistungen der beantragten Projekte aufeinander abgestimmt, Synergien genutzt und Überschneidungen vermieden werden.
- 3.2 Leistungen des mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme beauftragten Sanierungsberaters, die dieser für das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ erbringt, können nicht über die Städtebauförderung gefördert werden.
- 3.3 Das beantragte Projekt Nr. 2 „Innenstadtmarketing inklusive Citymanagement“ ist im Vorfeld mit der ADD abzustimmen. Eigene Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde sind nicht zuwendungsfähig. Die beantragten Ausgaben in Höhe von ca. 5.000 € für die Büroausstattung des Leerstands sind gem. den Fördergrundsätzen für das Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ vom 30.01.2024 nicht zuwendungsfähig und wurden entsprechend in Abzug gebracht.
- 3.4 Es ist der ADD innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch bis 31.12.2027, ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (Teil I/ Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) vorzulegen.
- 3.5 Kommunalaufsichtliche Auflagen
Die Antragstellerin hat in geeigneter Weise die Finanzierung vor Maßnahmenbeginn des erhöhten kommunalen Eigenanteils und der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens als haushaltswirtschaftlich noch vertretbar nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.